

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

Bachstrasse 15, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 29 60
Fax 062 835 29 39
kantonsarzt@ag.ch
www.ag.ch/dgs

28. Februar 2020

Gesuch und Verfügung über die Durchführung einer Veranstaltung mit 150 bis 999 Personen

I. Gesuch

(Nachfolgende Punkte unter Ziff. I sind durch den Veranstalter auszufüllen)

Bezeichnung der Veranstaltung: SAMSTAG NACHT Party mit Live-Musik und DJ's ...

Veranstalter: CHANGE CORP.

Kontaktperson des Veranstalters: Arthur Hardmeier

Name/Vorname: Arthur Hardmeier

Adresse, PLZ, Ort: Bruggerstrasse 56D, 5400 Baden

Mobiltelefonnummer: +41 79 330 45 28

E-Mailadresse: arthur.hardmeier@change-corp.ch

Art der Veranstaltung (bitte zutreffendes ankreuzen):

Verkaufsveranstaltung/Messe

Sportveranstaltung

Festumzug

Kultur- oder Vereinsanlass (Musik, Theater etc.)

Andere (bitte umschreiben)

Party mit Live-Musik und DJ's

Datum der Veranstaltung: 04.-05.2020

Uhrzeit: von bis 21:00 - 03:00 Uhr

Ort der Veranstaltung: Aktionshalle Stanzerei

Adresse: Bruggerstrasse 37

PLZ, Ort: 5400 Baden

Bezeichnung der Lokalität: Aktions- und Eventhalle

Die Veranstaltung findet statt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Draussen
- Drinnen
- Draussen und drinnen

Wie viele Personen nehmen an der Veranstaltung teil (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Mehr als 1'000 Personen
- zwischen 150 und 999 Personen
- weniger als 150 Personen

Wie stellt der Organisator sicher, dass die Veranstaltungsteilnehmer über folgende Punkte informiert werden:

Nicht an der Veranstaltung teilnehmen dürfen:

- Kranke Personen
- Personen, welche Symptome für das Coronavirus aufweisen. Die häufigsten Symptome für eine Ansteckung mit dem Coronavirus sind Fieber, Husten und Atembeschwerden. Diese Symptome können unterschiedlich schwer sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen, wie eine Lungenentzündung. Einige Erkrankte haben auch Probleme mit der Verdauung oder den Augen (Bindehautentzündung).
- Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage ein betroffenes Gebiet (gemäss BAG Link: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus) bereist haben.

Die Information wird sichergestellt durch (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- E-Mail an alle Veranstaltungsteilnehmer
- Newsletter
- Andere Massnahme (bitte umschreiben):

Plakat vor Ort

II. Sachverhalt

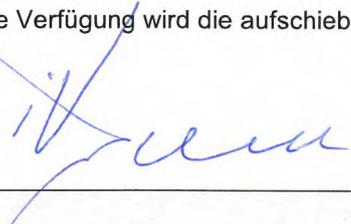
An Veranstaltungen mit mehreren Personen ist das Risiko, dass infektiöse Personen die Krankheit übertragen können, besonders hoch. Je seltener und je weniger Veranstaltungen mit vielen Personen durchgeführt werden, desto besser kann die Epidemie verlangsamt werden. Massnahmen, welche die Bewegungsfreiheit aller (infizierter wie auch noch gesunder Menschen) einschränken oder die Durchführung von Veranstaltungen mit vielen Personen einschränken und unter Bedingungen stellen, sind daher besonders wirksam.

Der Bundesrat hat ein Verbot erlassen. Danach ist es verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen, bei der sich gleichzeitig mehr als 1'000 Personen aufhalten, in der Schweiz durchzuführen. Bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen, bei denen weniger als 1'000 Personen teilnehmen, müssten die Veranstalter zusammen mit der zuständigen kantonalen Behörde eine Risikoabwägung vornehmen, ob sie die Veranstaltung durchführen können oder nicht (Art. 2 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 28. Februar 2020).

Verfügung (massgebend ist die angekreuzte Variante)

1. **Die Veranstaltung** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. **wird gemäss den Gesuchsunterlagen bewilligt.**
 Die Veranstaltung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. **wird mit folgenden Auflagen bewilligt:**
 Die Veranstaltung Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. **wird nicht bewilligt.**
2. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin



Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen** seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. **Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.**
2. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen **Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h., es ist
a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 und 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Mit Allgemeinverfügung "Zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus" vom 28. Februar 2020 hat die Kantonsärztin gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. h Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (VV EpiG) vom 28. Oktober 2015 verfügt, dass Veranstaltungen im Kanton Aargau mit mehr als 150 bis 999 Personen bewilligungspflichtig sind.

Wird vom kantonsärztlichen Dienst ausgefüllt

III. Erwägungen

1. Zum Gesuch (massgebend ist die angekreuzte Variante)

Es sind keine besonderen Risiken ersichtlich, die ein Verbot rechtfertigen würden. Gemäss Veranstalter kann durch die von ihm vorgesehenen Massnahmen ausreichend sichergesellt werden, dass keine mit dem Coronavirus infizierte Personen, Personen mit Symptomen für das Coronavirus oder Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage ein betroffenes Gebiet bereist haben, an der Veranstaltung teilnehmen. Die Veranstaltung stellt somit kein über das gewöhnliche Mass hinausgehende Risiko der Verbreitung des Coronavirus dar.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Es ist möglich, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen, Personen mit Symptomen für das Coronavirus oder Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage ein betroffenes Gebiet bereist haben, an der Veranstaltung teilnehmen. Das Risiko der Verbreitung des Coronavirus kann jedoch durch folgende Auflagen auf ein vertretbares Mass reduziert werden:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Gemäss den Gesuchsunterlagen ist davon auszugehen, dass mit dem Coronavirus infizierte Personen, Personen mit Symptomen für das Coronavirus oder Personen, welche innerhalb der letzten 14 Tage ein betroffenes Gebiet bereist haben, an der Veranstaltung teilnehmen und das Virus weiterverbreiten könnten. Zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ist die Abweisung des Gesuchs unumgänglich.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung

Wegen der Dringlichkeit der angeordneten Massnahmen und der schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Gesundheit wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 46 Abs. 1 VRPG). Die ohne den Entzug von Gesetzes wegen geltende aufschiebende Wirkung einer Beschwerde würde Sinn und Zweck der Massnahme vereiteln und sie völlig wirkungslos machen.

Demnach ergeht gestützt auf Art. 40 Abs. 2 lit. a EpG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. h VV EpiG und Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 28. Februar 2020 und die Allgemeinverfügung "Zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus" vom 28. Februar 2020 folgende

CHANGE

PRESENTS:

SAMSTAG

Nacht

SA 04.04.2020 21:00

STANZEREI BADEN

LIVE PERFORMANCE. PEZZO



BEATS. BERND VOLK & BRANDY

SPECIAL GUEST:

Zaaraad



Badenaktuell

Das Monatsmagazin für unsere Wildstadt

PARTY PACKAGE IM TRAFI HOTEL - MITTEN IN BADEN

«RVBW»

STERK
CINE AG



ARCHITEKTEN AG

PLAKAT & FLYER

056 222 55 55

BADENER TAXI AG

Taxi war noch nie so einfach!

90!

HEIMBERG
IMMOBILIEN

KARRER AG
WAND- UND BOCKENBEUGE

DIVOR
REWEITERUNG FÜR KUNSTGESAMTHEITEN



pdc